



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld sowie der Zweckverbände gemäß § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 GVBl. S153 und den Bestimmungen der Hauptsatzungen.



Verbandsgemeinde Mendig

Anschrift:

Marktplatz 3 · 56743 Mendig
Telefon: (0 26 52) 98 00 - 0 · Telefax: (0 26 52) 98 00 - 19
E-Mail: info@mendig.de · Internet: www.mendig.de

Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00-17.00 Uhr
Mittwoch 08.00-12.00 Uhr
Freitag 07.00-12.00 Uhr

Die Verbandsgemeinde Mendig gratuliert:

Datum:	Name, Anschrift:	Jahre
10.07.2021	Basten, Reiner, Mendig	70
12.07.2021	Grauberger, Heinrich, Mendig	97
12.07.2021	Krebsbach, Magdalena, Mendig	84
12.07.2021	Schneider, Lorenz, Mendig	81
13.07.2021	Kapellen, Gertrud, Mendig	70

Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weitergegeben werden, haben Sie die Möglichkeit, die Eintragung von Übermittlungssperren beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag ist in dieser Ausgabe der „BLICK aktuell – Mendig“ veröffentlicht.

Hinweis: Sollten Sie bereits einen Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre gestellt haben, ist dieser nach wie vor gültig.

Hinweise zu den einzelnen Sperren:

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in der Bundeswehr übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich die Namen und Anschriften von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn betroffene Personen ihr widersprochen haben, vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes). Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe bei Alters- und Ehejubiläen:

Aus Anlass eines Altersjubiläums (ab 70. Geburtstag alle fünf Jahre) oder bei Ehejubiläen (50. Ehejubiläum und jedes weitere) darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgerinnen, Mandatsträgern, Presse und Rundfunk auf eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn nicht spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum widersprochen worden ist. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Adressbuchverlage:

An Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weitergegeben werden. Die Weitergabe von Meldedaten von Adressbuchverlage ist nur zulässig, soweit nicht die betroffene Person der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen hat. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften:

§ 42 Abs. 2 BMG sieht vor, dass an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften neben den Daten eines Mitglieds einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft auch Grunddaten von Personen, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, weitergegeben werden dürfen. Der Familien-angehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG der Weitergabe seiner Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, widersprechen. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Daten über Gruppen namentlich nicht benannter Personen weitergegeben werden, soweit diese der Weitergabe nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Mendig, 01.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Fachbereich „Familie, Schulen, Ordnung u. Soziales“

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre	Eingangsstempel
Familienname: Vorname(n): Geburtsname: Geburtsdatum: Anschrift:	
Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)	
1 <input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.	
2 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Alters- oder Ehejubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).	
3 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).	
4 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.	
5 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.	
Datum und Unterschrift _____	
Amtliche Vermerke: _____	

Öffentliche Bekanntmachung

Auswechseln der Wasserzähler in den Ortsgemeinden Bell, Rieden und Volkesfeld

Die eichrechtlichen Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) regeln den Austausch von Wasserzählern spätestens alle sechs Jahre. Zur Einhaltung der Vorschriften ist es in diesem Jahr notwendig, den überwiegenden Teil der Wasserzähler in den Ortsgemeinden Bell, Rieden und Volkesfeld auszuwechseln.

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig hat die Firma Lorenz GmbH aus Thür und die Firma Ulrich Brust GmbH aus Rieden beauftragt, die erforderlichen Arbeiten in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 29.10.2021 auszuführen. Die Mitarbeiter können sich entsprechend ausweisen. Vereinzelt betroffene Wasserzähler im übrigen Zuständigkeitsbereich des Wasserwerks werden ebenfalls ausgewechselt.

Die aktuelle Situation im Umgang mit der Corona-Pandemie erfordert die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen von den beauftragten Firmen vor Ort. Wir bitten, die betroffenen Grundstückseigentümer in gleicher Weise die entsprechenden Schutzmaß-

nahmen einzuhalten.

Nach der Satzung über die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Mendig - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – haben der Grundstückseigentümer und die Benutzer die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und den Beauftragten des Eigenbetriebes ungehindert Zutritt zur Wasserzählereinrichtung zu gestatten.

Die mit dem Austausch eines Wasserzählers verbundenen Kosten sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten. Sollten im Zusammenhang mit dem Austausch zusätzliche Arbeiten am Wasserleitungshausanschluss notwendig sein, so werden diese vom Vertragsunternehmen des Eigenbetriebes durchgeführt. Eine Änderung oder Erneuerung am Hausanschluss, die im Interesse des Anschlussnehmers liegt, kann nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb berücksichtigt werden. Die Kosten hierfür gehen dann zu Lasten des Grundstückseigentümers als Anschlussnehmer.

Wir weisen darauf hin, dass es während des Zählerwechsels am betroffenen Hausanschluss notwendig ist die Wasserversorgung kurzzeitig zu unterbrechen.

*Wasser- und Abwasserwerk
Eigenbetrieb
der Verbandsgemeinde Mendig*



Ortsgemeinde Rieden

Anschrift:

Brohltalstraße 44 · 56745 Rieden

Telefon: (0 26 55) 36 33

E-Mail: gemeinde@rieden-eifel.de · Internet: www.rieden-eifel.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

dienstags 18.00 -19.00 Uhr, freitags 17.30-19.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Ermittlung erwerbsinteressierter Land-/Forstwirte/Winzer

„Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundstück nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Nutzungsart, Lage	Größe, ar
Rieden	7	317/168	Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche Im Grund	246,88

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 304/2021**

bis spätestens 23.07.2021

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundstück erteilt Norbert Simonis unter 0261/108-410.“



Ortsgemeinde Volkesfeld

Anschrift:

Talstraße 26 · 56745 Volkesfeld

Telefon: (0 26 55) 96 03 36

E-Mail: gemeinde@volkesfeld.de · Internet: www.volkesfeld.de

Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Mittwoch, den 14.07.2021 um 20.00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus, Nettestraße 6, 56745 Volkesfeld eine Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld statt.

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Volkesfeld haben Einwohner und Bürger die Möglichkeit in dieser Sitzung Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Volkesfeld an mich zu richten sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

*Volkesfeld, den 02.07.2021
Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld
am Mittwoch, 14.07.2021, 20:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Nettestraße 6, 56745 Volkesfeld**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Dorferneuerung der OG Volkesfeld, Dorfmoderation
2. Antrag zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Schachabteilung des Vereins Fit, Step by Step e.V., Volkesfeld
3. Auftragsvergabe Mobile Trennwand Dorfgemeinschaftshaus
4. Durchführung der Kirmes 2021
5. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld
6. Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021
7. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2021
8. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

Finanzangelegenheiten
Vertragsangelegenheiten

Wir danken für das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Für eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist jedes Gremiumsmitglied und jeder Bürger selbst verantwortlich.

Hinweis:

Die Gremiumssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt.

*Volkesfeld, den 02.07.2021
Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister*

Fremdenverkehrszweck- verband Riedener Mühlen

Verbandversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener-Mühlen

Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung der Verbandversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener-Mühlen

am Mittwoch, 14.07.2021, 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Nettestraße 6, 56745 Volkesfeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Verbandsmitgliedes
2. Ergänzungswahlen für den Rechnungsprüfungsausschuss des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen
3. Erlass einer Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Verbandsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen (Teilbereich der Ortsgemeinde Rieden und Volkesfeld)
4. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
5. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO
6. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

Vertragsangelegenheiten

Wir danken für das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Für eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist jedes Gremiumsmitglied und jeder Bürger selbst verantwortlich.

Hinweis:

Die Gremiumssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte